

Befreiung von Unterrichtsfächern

Im Folgenden sind die wichtigsten schulrechtlichen bzw. hausinternen Regelungen zur Befreiung von den Unterrichtsfächern Religion/Ethik, Deutsch, Englisch und Sport zusammengefasst.

1. Religion/Ethik

- **Grundsätzlich gilt:** Der Religionsunterricht ist für die bekenntnisangehörigen Schülerinnen und Schüler Pflichtfach. Schülerinnen und Schüler, für deren Bekenntnis kein spezieller Unterricht angeboten wird, können auf schriftlichen Antrag am Religionsunterricht teilnehmen. Die Anträge werden bei den Religionslehrkräften abgegeben. Die Teilnahme ist jedoch von der Zustimmung der jeweiligen Religionsgemeinschaft abhängig.
- In Klassen mit **ausschließlich** Hochschulzugangsberechtigten und Umschülern wird kein Religions- und Ethikunterricht erteilt, stattdessen Pflichtunterricht im Rahmen des Plusprogramms. Solange ein **Plusprogramm** angeboten wird, ist keine Befreiung von Religion/Ethik notwendig. Ein Befreiungsantrag ist nur zu stellen, wenn kein Plusprogramm angeboten wird. Gleiches gilt für Hochschulzugangsberechtigte in gemischten Klassen, in denen ein Plusprogramm angeboten wird.
- Hochschulzugangsberechtigte, Umschüler bzw. Schüler mit abgeschlossener Berufsausbildung können sich auf Antrag vom Unterricht in **Religion/Ethik** befreien lassen, wenn kein Plusprogramm angeboten wird. Voraussetzung ist die Kenntnisnahme des Ausbildungsbetriebs. Über die Befreiung entscheidet die Klassenleitung im Auftrag der Schulleitung.
- Die Religionslehrkräfte besuchen die Klassen in der ersten Schulwoche, weisen auf diese Möglichkeiten hin und erfassen in den Klassenlisten die Wahl der Schülerinnen und Schüler. Die Klassenleitungen sammeln die Befreiungsanträge (Vordruck im Formular-Center) ein und entscheiden über die Befreiung. Bei Unklarheiten können Sie sich gerne an die Schulleitung wenden. Die Befreiungsanträge werden gesammelt nach Klassen im Sekretariat abgegeben und dort aufbewahrt.

2. Deutsch

Eine Befreiung in Deutsch ist mit Inkrafttreten des neuen Deutschlehrplanes, der mit dem prüfungsrelevanten Fachunterricht eng verknüpft ist, grundsätzlich nicht mehr möglich.

3. Englisch

Befreiungen sind nur möglich für Schülerinnen und Schüler **ohne** Englischkenntnisse, unter der Bedingung, dass aus organisatorischen Gründen kein Unterricht in Stufe 1 (Grundstufe) eingerichtet werden kann. In diesen Fällen ist jedoch nur eine Notenbefreiung möglich. Hierzu ist ein Antrag an die Schulleitung innerhalb der ersten drei Schulwochen notwendig.

(Vordruck „Notenbefreiung Englisch“ liegt im Sekretariat aus)

4. Sport

Befreiungen vom Sportunterricht ab einer Gesamtdauer von 3 Monaten werden auf schriftlichen Antrag **nur vom Amtsarzt** vorgenommen, Befreiungen mit einem geringeren zeitlichen Umfang **im Einzelfall durch die Schulleitung** unter Vorlage eines ärztlichen Attestes.

5. Grundsätzliches

- eine Befreiung von den Fächern Politik und Gesellschaft sowie Deutsch, bzw. Kommunikation sowie dem Plusprogramm kann grundsätzlich **nicht** erteilt werden.
- die Klassenleiterinnen und Klassenleiter dokumentieren Befreiungen von Unterrichtsfächern im Notenblatt und im Zeugnis.
- sämtliche Befreiungen gelten grundsätzlich nur für das laufende Schuljahr, in dem sie beantragt wurden und müssen in Folgeschuljahren **neu** gestellt werden.

Nürnberg, September 2021
Berufsschule 4
Schulleitung